



Richtlinien für Partner des Kreiselfestes 2026



1. Allgemeines

Die vorliegenden Richtlinien sind für sämtliche Firmen, Institutionen, Vereine und Organisationen verbindlich, welche sich innerhalb der in der Festbewilligung erwähnten Zone (Festperimeter) am Kreiselfest 2026 engagieren.

2. Grundlagen

- Bewilligung des Tiefbauamtes des Kantons Bern bezüglich Raumnutzung
- Gastgewerbliche Einzelbewilligung
- Vorgaben der Gemeinde Zollikofen

3. Kategorien

Die Partner des Kreiselfestes 2026 sind in fünf Kategorien eingeteilt:

- Attraktionen
- Promotionsstand
- Marktstand
- Getränkestand
- Foodstand

4. Standort und Infrastruktur

Die Standorte im Festperimeter werden den Partnern durch das OK-Kreiselfest zugeteilt und an die Betreiber vermietet. Die Partner melden mit der Eingabe den erforderlichen Platzbedarf für die geplante Aktivität an. Für die jeweils benötigte Infrastruktur ist jeder Partner selbst besorgt. Bei Bedarf und Möglichkeit bietet das OK-Kreiselfest eine Auswahl an Infrastruktur zu Selbstkosten an.

5. Konditionen

Für die Partner sind grundsätzlich die nachstehenden Konditionen verbindlich. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch das OK-Kreiselfest.

• Attraktionen

Attraktionen, welche durch Firmen, Institutionen, Vereine und Organisationen veranstaltet werden und den Anlass aufwerten, werden vom OK-Kreiselfest begrüsst und sind in der Regel nicht kostenpflichtig. Der erforderliche Platzbedarf, die Auf- und Abbauarbeiten, die Termine sowie die Betreuung müssen mit dem Ressort «Erlebniswelt» koordiniert werden.

• Promotionsstand

An einem Promotionsstand können sich Firmen, Institutionen, Vereine und Organisationen dem breiten Publikum präsentieren. Für die Belegung einer Fläche von 3x3m wird eine Gebühr von CHF 100 verrechnet. Für Sponsoren ab dem Silber-Paket ist eine Fläche von 3x3m kostenlos. Der Verkauf jeglicher Leistungen oder Waren bedürfen der Genehmigung durch das OK-Kreiselfest.

• Marktstand

Am Kreiselfest Zollikofen werden ausschliesslich Marktstände für Kunstschaaffende und kunsthandwerklich Tätige angeboten. Der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken zur direkten Konsumation ist nicht gestattet. Weitere Informationen inkl. Anmeldeprozess werden auf der Website kreiselfest.ch aufgeschaltet.

• Getränkestand

Das OK-Kreiselfest betreibt zur Finanzierung des Anlasses mehrere Ausschankstellen mit Mineral, Bier, Kaffee und Festwein. Zudem wird eine Weinbar (Qualitätswein) sowie eine Bar (Drinks) geführt. Die Einhaltung der geltenden Richtlinien und Gesetze betreffend den Alkoholausschank an Jugendliche sowie der Vorgaben für die Verpackung und für die verwendeten Trinkgefässe steht in der Verantwortung des OK-Kreiselfest. Anträge für Sonderbewilligungen sind an das Ressort Gastronomie zu richten und bedürfen der Bewilligung durch das OK-Kreiselfest.

- **Foodstand**

Das vielfältige kulinarische Angebot wird von Firmen, Institutionen, Vereinen und Organisationen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung betrieben. Die Zuteilung der Foodstände erfolgt durch das OK-Kreiselfest mit dem Ziel, dass unter den Foodständen eine Ergänzung und keine Konkurrenz entsteht. In einem Umkreis von ca. 50 Metern zu jedem Foodstand wird jeweils ein Getränkestand platziert. Besonderes Augenmerk wird auf ein zeitgemässes, nachhaltiges Angebot gelegt. Dazu gehören, regionale und saisonale Speisen, vegetarische und vegane Optionen.

6. Bedingungen für den Bereich Gastronomie

Zudem sind im Bereich Gastronomie die folgenden Bedingungen, welche mit dem Ressort Gastronomie vereinbart werden, vom Partner einzuhalten:

- **Gebühr**

Die Gebühr für einen Foodstand ist vom Platzbedarf und vom Angebot abhängig und beträgt zwischen CHF 500 und CHF 2'000. Partner, die lokale Lieferanten berücksichtigen, welche den Anlass als Sponsor unterstützen, gelangen in den Genuss einer Ermässigung.

- **Gastgewerbebewilligung im Festperimeter**

Für die Einholung der gastgewerblichen Einzelbewilligung gemäss Art. 7 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Bern (GGG) ist ausschliesslich das OK-Kreiselfest zuständig. Dagegen obliegt es dem jeweiligen Betreiber eines Foodstandes dafür zu sorgen, dass das Gastgewerbegesetz und die Auflagen der Gastgewerbebewilligung, insbesondere die Hygiene- und die Jugendschutzvorschriften eingehalten werden.

- **Ansprechpartner**

Für jeden Foodstand bezeichnet der Partner eine gegenüber dem OK-Kreiselfest verantwortliche Person.

- **Angebot und Preisliste**

Jeder Foodstand erstellt eine detaillierte Liste des Angebots mit der Angabe von Herkunft (Fleisch & Fisch) sowie von Allergenen und deklarationspflichtigen Zusatzstoffen (sofern relevant) und deren Verkaufspreise.

- **Auflagen betreffend Verpackung und Geschirr**

Gemäss der kantonalen Gesetzgebung muss am Kreiselfest Mehrweggeschirr eingesetzt werden. Die Betreiber von Foodständen verpflichten sich, Mehrweggeschirr bei dem vom OK-Kreiselfest vorgegebenen Anbieter zu beziehen. Ebenfalls muss jeder Foodstand Mehrweggeschirr zurücknehmen. Dies betrifft auch Mehrweggeschirr, welches der Foodstand nicht im eigenen Sortiment führt. Dieses kann in der entsprechenden Sammelbox dem Geschirrlieferant zurückgegeben werden, welcher das Depot zurückerstattet.

- **Inkasso**

Jeder Foodstand ist für das Inkasso seiner Leistungen verantwortlich und bietet möglichst nebst der Bar- eine Twint-Bezahlung an. Für genügend Kleingeld ist der Foodstand selbst verantwortlich.

- **Infrastruktur**

Die Beschaffung der notwendigen Infrastruktur inkl. Beleuchtung obliegt dem Foodstand.

Ein Stromanschluss 230V/2.3kW wird vom OK-Kreiselfest zur Verfügung gestellt.

Ein Starkstromanschluss CEE16 11kW wird mit 250.- verrechnet.

Ein Starkstromanschluss CEE32 22kW wird mit 500.- verrechnet.

Wasser- und Abwasseranschlüsse werden bei Bedarf nach Aufwand verrechnet.

Gas betriebene Geräte brauchen zwingend eine Vignette der Gaskontrolle.

Die Foodstand-Betreiber sind verpflichtet, unter den Koch- und Grill-Einrichtungen usw. den Boden gegen Verschmutzung (Öl, Fett, usw.) abzudecken. Foodstände, die Flüssiggas verwenden, sind für die Einhaltung der erforderlichen Massnahmen gemäss Arbeitskreis LPG Merkblätter (suissetec) selbst verantwortlich. Die Vorgaben werden am Anlass im Rahmen der Kolaudation (Abnahme) überprüft.